

## **BSG: Konvergenzbedingte Honorarabzüge sind unzulässig**

*Wie wir bereits berichteten, beurteilten das Sozialgericht (SG) Stuttgart (Urteil vom 20.12.2011, Az.: S 10 KA 4968/10) und das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 24.10.2012, Az.: L 5 KA 678/12) die konvergenzbedingten Honorarabzüge bei den „Gewinnerpraxen“ in Baden-Württemberg als rechtswidrig. Dies hat jetzt das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 5. Juni 2013 (Az.: B 6 KA 47/12 R) bestätigt und die Revision der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zurückgewiesen.*

Um reformbedingte Honorarverluste und Versorgungsdefizite zu vermeiden, erlaubte der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) den Kassenärztlichen Vereinigungen ab dem Quartal 1/2009 übergangsweise Stützungszahlungen vorzunehmen. Eine solche „Konvergenzphase“ führte auch die KVBW ein. In den Quartalen 1/2009 bis einschließlich 2/2010 leistete sie Ausgleichszahlungen an Vertragsärzte mit einem Honorarverlust von mehr als fünf Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal. Finanziert wurden diese Ausgleichszahlungen u.a. dadurch, dass Praxen, die ihr Vorjahresergebnis um mehr als fünf Prozent steigern konnten, den Teil ihres Honorargewinns oberhalb von fünf Prozent abgeben mussten.

Diese Konvergenzregelung beurteilten das SG Stuttgart und das LSG Baden-Württemberg als rechtswidrig. Der Gesetz-

geber habe zwar die Möglichkeit eröffnet, Honorarverluste auszugleichen. Eine Finanzierung der Stützungszahlungen durch Abschöpfung von Honorarzuwächsen habe er jedoch nicht vorgesehen. Die finanziellen Auswirkungen der Stützungszahlungen hätten bei der Bildung von Rückstellungen berücksichtigt werden müssen.

### **BSG: Keine Rechtsgrundlage für Kürzungen bei „Gewinnerpraxen“**

Das BSG bestätigte die Urteile der Vorinstanzen. Es sei keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, die Mittel für den grundsätzlich zulässigen Ausgleich überproportionaler Honorarverluste aus den Honoraranprüchen der „Gewinnerpraxen“ zu generieren. Der damit verbundene Bezug auf praxisindividuelle Werte aus einem Referenzzeitraum widerspreche der gesetzlichen Konzeption der Regelleistungsvolumina. Soweit der Ausgleich überproportionaler Honorarverluste nicht durch Rückstellungen finanziert werden konnte, hätte sich die KVBW um eine gleichmäßige Belastung aller ihrer Mitglieder bemühen müssen.

### **Fazit**

Das Urteil ist zu begrüßen. Die KVBW steht damit erneut vor einer Millionenrückzahlung an ihre Vertragsärzte. Von 1/2009 bis 2/2010 summierte sich die Gewinnabschöpfung auf insgesamt 55 Mio. Euro. In vielen Widerspruchsbescheiden hat die

KVBW den Vertragsärzten zugesichert, dieses Urteil von Amts wegen zu berücksichtigen. Vertragsärzte, die eine konvergenzbedingte Kürzung hinnehmen mussten, sollten sich daher jetzt an die KVBW wenden und die Rückzahlung der Kürzung verlangen.

Das Urteil weist zudem eine bundesweite Relevanz auf, da nicht nur in Baden-Württemberg, sondern u.a. auch im Bereich

der KV Schleswig-Holstein und der KV Sachsen ähnliche Gewinnbegrenzungen vorgenommen wurden.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.